

8 11. April 1940

ien.

r die Wiener

10

Fach abgelegt hat. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Bewerber in der Regel zwei Stunden. Institutsmitgliedern, die Kunstgeschichte als Spezialfach gewählt haben, wird die Prüfung aus der Lehre von den Papsturkunden, aus Zeitrechnungslehre und aus geschichtlicher Landeskunde durch die Prüfung aus den kunstgeschichtlichen Hilfswissenschaften und jenen Gegenständen ersetzt, die die Voraussetzung für die staatliche Denkmalpflege und den Musealdienst bilden.

5. Auf Grund der Hausarbeit, der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung wird das Ergebnis in jedem einzelnen Fache festgelegt und durch die Urteile vorzüglich, sehr gut, gut, genügend und nicht genügend ausgesprochen. Sodann legt der Vorsitzende nach Beratung mit dem Prüfungsausschuss das Schlussurteil zur Kennzeichnung des Gesamterfolges gleichfalls mit einer dieser Bezeichnungen fest. Hierbei ist er an eine bloss rechnerische Ermittlung dieses Urteils nach den Ergebnissen der Prüfungen aus den einzelnen Fächern nicht gebunden. Besondere Leistungen, namentlich wenn auch die Hausarbeit mit "vorzüglich" bewertet wurde, können durch das Gesamturteil "ausgezeichnet" hervorgehoben werden. Im Falle nicht genügenden Ergebnisses fällt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss das Urteil und entscheidet über das Ausmaß, in dem die Prüfung zu wiederholen ist und zu welchem Zeitpunkt der Bewerber neuerlich dazu antreten darf.

6. Der Prüfungsausschuss stellt über das Ergebnis der Staatsprüfung staatsgiltige Zeugnisse aus, in denen die Befähigung zum öffentlichen Dienst in Archiven und Museen (Bibliotheken) und in der Denkmalpflege ausgesprochen wird.

Rechnungslegung  
n Barbestand von  
trag beim Haus-  
ragung in das  
aber, diese Sum-  
uch im Haushalts-  
trachten und Aus-  
en. Da wohl auch  
Krieges größere  
Rest Ihres Haus-  
- 912,31 RM) erst